

Hausordnung des Goethe-Gymnasiums



Goethe-Gymnasium der Stadt Dortmund,
Stettiner Str. 12, 44263 Dortmund,
Tel.: 28 67 36 30, Fax: 28 67 36 36,
Mail: goethe-gymnasium@stadtdo.de,
Homepage: www.goethe-gymnasium-dortmund.de

Stand: 01. August 2015

Diese Hausordnung hat zum Ziel, das Verhalten aller am Schulgeschehen beteiligten Personen so zu regeln, dass das Zusammenleben aller möglichst konfliktfrei verläuft, die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen kann und für den Einzelnen ein möglichst hohes Maß an Freiheit und Selbstbestimmung gewahrt bleibt.

Vereinbarungen und Engagement bei der Gestaltung des Schullebens gehören dabei zusammen. Uns sind neben Wissen und Können auch die persönlichen Qualitäten eines jeden einzelnen wichtig. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit zum Zusammenleben und gemeinschaftlichen Handeln. Sie ist Ziel des „Sozialen Lernens“, das integraler Gegenstand des Unterrichts ist und das für eine ganzheitliche Bildung in einer modernen Gesellschaft unabdingbar ist.

An unserer Schule soll es daher menschlich zugehen. Deshalb darf niemand seine Ansprüche gegenüber anderen mit körperlicher Gewalt, unangemessener Lautstärke, Einschüchterungen oder ungerechtfertigten Sanktionen durchsetzen. Genauso wenig dürfen Menschen durch unüberlegtes oder mutwilliges Verhalten gefährdet oder geschädigt werden. Dies betrifft auch die Einrichtungen und Sachen, die wir zum Lernen brauchen.

Die Hausordnung gilt für Schüler genauso wie für Lehrer und alle Besucher der Schule. Ein Miteinander kann nur erreicht werden, wenn alle Beteiligten sich partnerschaftlich und verantwortungsbewusst verhalten und höflich und respektvoll miteinander umgehen.

1. Vor dem Unterricht

Der Haupteingang und der Nebeneingang beim Schüler-Außen-WC auf dem Schulhof I werden unter der Aufsicht von Lehrkräften um 7.30 Uhr für Schüler geöffnet, die ihre Spinde aufsuchen wollen. Weitere Gebäudeteile dürfen erst mit dem Klingelzeichen um 7.40 Uhr betreten werden.

Wenn der eigene Unterricht nicht zur 1. Stunde beginnt, dürfen die Schülerinnen und Schüler die Flure und Klassenräume mit Rücksicht auf den laufenden Unterricht erst in der Pause betreten. Innerhalb der Unterrichtszeiten können sich die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Cafeteria und des SV-Raumes aufhalten.

2. Eingänge, Ausgänge und Notausgänge

Ein- und Ausgänge sind der Haupteingang, der Nebeneingang von Schulhof I (links neben den Schüler-Außentoiletten), der Nebeneingang auf Schulhof II (für die Unterstufe) und der Eingang zur Aula bzw. zum Pädagogischen Zentrum. Die Tür an der Ecke der Naturwissenschaften und am Mensatreppenhaus sowie der Eingang an der Cafeteria der Hauptschule sind Notausgänge – eine Benutzung dieser Türen außerhalb von Notfällen stellt einen groben Verstoß gegen diese Hausordnung dar. Die Eingänge an der Cafeteria und zum Schulhof II (Unterstufe) sind während der Unterrichtszeit aus Sicherheitsgründen geschlossen. Die aktive Mithilfe der Schülerinnen und Schüler zur Herstellung der Gebäudesicherheit durch Türschließungen ist unabdingbar.

3. Schließfächer

Die Goethe-Schülerinnen und -Schüler haben unmittelbar vor und nach dem Unterricht sowie in den großen Pausen die Möglichkeit ihre Schließfächer aufzusuchen. Dabei soll zügig umgepackt und verstaut werden. Das Warten auf Mitschüler(innen) verstopft die Zugangs- und Fluchtwege. In den kleinen Pausen soll kein Material getauscht und geholt werden, denn diese Zeit dient dem Raumwechsel. Die Schließfächer sind Eigentum der Vermietungsfirma; derzeit „Mieta“. Das Öffnen oder der Versuch des Öffnens eines fremden Schließfaches ist verboten und bereits strafbar.

4. Pausenordnung

In den großen Pausen gehen alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) vorrangig auf den Schulhof, um frische Luft zu schnappen und sich zu bewegen, oder in den Bereich der Cafeteria und des Schüleraufenthaltsraumes, um sich dort mit Getränken oder Essen zu versorgen. Der Lehrer verlässt stets als letzter den Raum und verschließt diesen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 10 bis 12) können selbst entscheiden, ob sie im oberen Flur bleiben – sich dort ruhig und ordentlich verhalten – oder ebenfalls auf den Schulhof gehen. Haben sie das Schulgebäude verlassen, dürfen auch sie erst zum Ende der Pause das Gebäude wieder betreten.

Auf dem Schulhof I und dem Schulhof II wird durch Aufsicht geführt; ein Aufsichtsplan ist beim Haupteingang ausgehängt. Der Schulhof II und die dortigen Spiel- und Sportgeräte sind der Orientierungsstufe vorbehalten. Ballspiele sind nur auf dem Schulhof II erlaubt.

Damit nicht unnötigerweise Schmutz in das Schulgebäude getragen wird, halten sich die Schülerinnen und Schüler während der Pausen nur auf den befestigten Hof- und Wegflächen auf.

Um den Cafeteria-Bereich sauber zu halten und eine reibungslose Abfertigung zu ermöglichen, sollen die Schüler nach dem Einkauf in der Cafeteria den Schulhof aufsuchen. Für Einkäufe während der 5-Minuten-Pausen ist die Zeit zu knapp. Die Cafeteria ist deshalb in den kleinen Pausen geschlossen.

Schüler können während der Pausen in begründeten Fällen das Sekretariat, den Vertretungsplan und das „schwarze Brett“ aufsuchen. Lehrer-Schüler-Gespräche sollen erst am Ende einer großen Pause stattfinden. Der SV-Raum ist in den großen Pausen allen Schülern zugänglich, sofern durch die SV geöffnet.

Die sogenannte „Regenpause“ wird nicht durch ein gesondertes Klingelzeichen eingeleitet, sondern bei Niederschlag vom Himmel verändern die eingeteilten Aufsichtskräfte ihre Aufsichtsposition. Die Lehrkräfte stehen dann an den Eingängen (siehe 2.) und ermöglichen den Zutritt zum Gebäude. Um zu verhindern, dass die Schüler unnötig nass werden, dürfen sie sich während der Regenpause im Erdgeschoss des Hauptgebäudes und zwischen Haupteingang und Cafeteria aufhalten.

Auf Treppen, Fluren und an Türen besteht besonders große Unfallgefahr. Lauf-, Fang- oder Ballspiele aller Art sind im Gebäude nicht erlaubt. Auch beim Spielen auf dem Schulhof muss jeder darauf achten, sich und andere nicht zu gefährden. Das Werfen von Schneebällen ist grundsätzlich und immer aus Gründen erhöhter Verletzungsgefahr auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und in den Pausen/Mittagspausen, ist nur den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II gestattet, da die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I permanent der schulischen Aufsichtspflicht unterliegen.

Am Ende der großen Pausen öffnet die Pausenaufsicht die Gebäudeaußentüren.

Zum Beginn der Unterrichtsstunde haben sich alle Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum einzufinden. Ein Aufenthalt auf dem Flur ist dann mit Rücksicht auf den schon laufenden Unterricht nicht mehr gestattet. Eine Ausnahme bilden die Fachräume (Naturwissenschaften, Zeichensäle etc.), die nur in Gegenwart des Fachlehrers betreten werden dürfen.

5. Verhalten während und nach der Mittagspause

Im Zuge der Verkürzung des Bildungsgangs am Gymnasium (G8) findet auch in der Sekundarstufe I vermehrt Nachmittagsunterricht statt. Laut Schulgesetz muss spätestens nach 6 Schulstunden am Vormittag eine 60-minütige Pause eingerichtet werden. Bei uns am Goethe-Gymnasium gibt es diese 60-minütige Pause je nach Stundenplan montags und mittwochs und je nach Wochenstundenzahl in der 6. oder 7. Unterrichtsstunde mit der angrenzenden 3. großen Pause. Zu diesen Zeiten befindet sich zusätzliches Aufsichts- und Betreuungspersonal in der Schule. Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

In der Mittagspause gibt es betreute Spiel-, Sport- und Erholungsangebote. Die Schüler halten sich auf dem Schulhof I oder bei Regen zwischen Haupteingang und Cafeteria auf. Sie nehmen dabei Rücksicht auf zeitgleich stattfindenden Unterricht.

Das Mittagessen kann in der schuleigenen Mensa oder in der Cafeteria bezogen werden. Das Verlassen des Schulgeländes ist der Sek-I-Schülerschaft untersagt (s.o.).

Die Lerngruppen mit Mittagspause sind auch für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich. Ein speziell eingerichteter Ordnungsdienst dieser Klassen entsorgt den groben Schmutz vor der Cafeteria und beim Haupteingang.

6. Ordnung in der Schule und Umgang mit Schuleigentum

Alle Einrichtungsgegenstände der Schule sind öffentliches Eigentum; dasselbe gilt für alle Unterrichtsmedien (z.B. Wandkarten, OH-Projektoren, etc.). Sie sollen pfleglich behandelt werden und sofort nach Gebrauch an die dafür vorgesehenen Stellen zurückgebracht werden, damit sie allen zugänglich sind.

Jede Etage hat einen eigenen Raum für weitere Medien. Dies gilt insbesondere für die Videowagen und Beamer-Einheiten, die dort sicher und für jeden einfach erreichbar aufbewahrt werden können. Die Behindertentoiletten sind keine Abstellräume für elektrische Geräte, Unterrichtsmaterial jeder Art und Reinigungsmittel. Wer fahrlässig oder vorsätzlich Schuleigentum beschädigt oder zerstört, ist schadenersatzpflichtig.

Jeder ist für die Sauberkeit am Arbeitsplatz selbst verantwortlich. Stühle werden nach Benutzung wieder an die Tische gestellt und produzierter Müll wird in den Mülleimer geworfen. Dazu gehört auch, vor Verlassen des Klassenraumes die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen. Die Klassen richten zusätzlich einen Ordnungsdienst ein. Für den Cafeteria-Bereich wird im Wochenturnus ein Ordnungsdienst aufgestellt, der nach den großen Pausen die grobe Sauberkeit im Gebäude wieder herstellt.

Essen und Kaugummikauen während des Unterrichts sind unerwünscht. Besonders der Teppichboden sollte pfleglich behandelt werden. Vergossene Getränke, zertretene Kreide etc. hinterlassen hässliche Verunreinigungen.

Das Trinken während der Unterrichtszeit ist den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich erlaubt und bedarf nicht der jeweiligen Nachfrage um Erlaubnis bei den Fachlehrkräften. Allerdings soll im Unterricht maßvoll getrunken werden und die Flüssigkeitsbehälter nicht auf den Arbeitsflächen stehen. Diese werden nach dem kurzen Trinkvorgang jeweils wieder in den Schultaschen verstaut.

Bei bewussten Störungen des Unterrichts durch einzelne Schülerinnen und Schüler kann die Trinkerlaubnis diesen durch die Lehrkraft für die Unterrichtseinheit entzogen werden.

In den Fachräumen der Biologie, der Chemie, der Physik und speziell in den Computerräumen ist das Trinken während der Unterrichtszeit weiterhin generell untersagt.

Es ist verboten, zur Schule bzw. zum Unterricht Gegenstände mitzubringen, die einen Mitmenschen gefährden können (z.B. Waffen, Messer, Feuerwerkskörper, gefährliche Werkzeuge etc.).

Schäden an der Schuleinrichtung müssen unverzüglich dem Hausmeister gemeldet werden.

Jeder sollte aus Umweltschutzgründen um Müllreduzierung bemüht sein. Es wäre wünschenswert, für das Schulfrühstück nur Mehrwegflaschen und Butterbrotdosen zu benutzen.

Den Empfehlungen des Energiesparprogramms der Schule sollte gefolgt werden. Lautsprecherdurchsagen dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung erfolgen.

7. Nutzung elektronischer Kommunikations-, Unterhaltungs- und Speichermedien

Elektronische Kommunikations-, Unterhaltungs- und Speichermedien wie Tablet-PC, Handy, iPod, MP3-Player und ähnliche Geräte (nachfolgend „Medien“ genannt) dürfen im Schulgebäude und in den Sporthallen grundsätzlich nicht verwendet werden. Alle Medien müssen vor Betreten der Gebäude ausgeschaltet und vollständig, also mit allem Zubehör, so weggelegt werden, dass sie nicht mehr sichtbar sind. Erst nach Verlassen der Schulgebäude dürfen sie wieder verwendet werden.

Nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Fachlehrkräfte können diese Medien aber zur Unterstützung des schulischen Unterrichts eingesetzt werden. Oberstufenschüler dürfen diese in Freistunden ebenfalls verwenden – ausschließlich und nur in angemessener Weise im Foyer des Flures in der 300-er Ebene, in dem die Sitzgruppen montiert sind, und nur so, dass umliegender Unterricht nicht gestört wird.

In den großen Pausen dürfen die Medien von allen Schülerinnen und Schülern der Schule außerhalb der Gebäude verwendet werden.

Alle genannten Geräte werden eingezogen, wenn sie ohne Erlaubnis benutzt oder sichtbar gemacht werden. Sie können noch am selben Tag nach dem Ende des eigenen Unterrichts im Sekretariat wieder in Empfang genommen werden.

Die Benutzung der Medien bei Klassenarbeiten oder Klausuren stellt bereits einen Täuschungsversuch dar und zieht eine Ordnungsmaßnahme gemäß Schulgesetz nach sich. Ton- und Bildmitschnitte sind aufgrund der zu wahren Persönlichkeitsrechte von Schülern und Lehrern verboten – hier muss vorab die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und der Lehrkräfte vorliegen.

Bei schulischen Veranstaltungen ist die Nutzung der Medien grundsätzlich untersagt, sie sind auszuschalten. Bei Klassenfahrten, Exkursionen u.ä. entscheiden die Lehrkräfte vorab, welche Medien mitgenommen und wann und wie sie verwendet werden.

8. Nutzung der Computerräume

Die beiden Computerräume der Schule sind dem Fachunterricht in Informatik und speziellen Unterrichtsphasen in anderen Fächern vorbehalten. Ein gesonderter Raumbelungsplan regelt die zeitliche Nutzung. Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) dürfen sich nicht ohne Lehrkraft in einem Computerraum aufhalten. Die Hard- und Software ist in unverändertem Zustand zu hinterlassen. Der Umbau von Computern ist strengstens untersagt.

Fehler oder Defekte sind der unterrichtenden Lehrkraft oder dem Systemadministrator (Aushang beachten) zu melden. Für Schüler der Sekundarstufe II gibt es aufgrund des gesteigerten Verantwortungs- und Lernbewusstseins eine Sonderregelung; Genaueres regelt eine spezielle Raumnutzungsordnung.

9. Rauchen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

Gemäß Schulgesetz ist das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulhof grundsätzlich verboten. Werden Schüler(innen) unter 18 Jahre alt beim Rauchen erwischt, so werden unmittelbar die Erziehungsberechtigten informiert und weitere Maßnahmen getroffen.

10. Toiletten

Alle Toiletten sind sauber zu halten. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. In den 5-Minuten-Pausen und bei besonderen Fällen während der Unterrichtszeit sind die Innentoiletten zu benutzen. Während der großen Pausen benutzen die Schülerinnen und Schüler die Außentoiletten der Schule.

11. Betreten und Befahren des Schulgeländes, Abstellen von Fahrzeugen

Der Parkplatz dient zum Parken während der Unterrichtszeit. Eltern, die ihre Kinder morgens zur Schule bringen oder mittags abholen, sollen sie nur in den oberen Parkbuchten am Parkplatz an der „Danziger Straße“ aus- oder einsteigen lassen und die Umfahrung nutzen, um das unfallträchtige Wenden der Fahrzeuge vermeiden zu können. Die Einfahrt zum „Justenkamp“ ist für das Bringen und Holen nicht geeignet.

Fahrräder dürfen nur auf dem Fahrradparkplatz des Goethe-Gymnasiums abgestellt werden, City- bzw. Aluroller im Schülerspind oder im Lehrerraum. Motorräder stehen auf dem Parkplatz. Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude müssen alle Fahrzeuge geschoben werden, damit niemand gefährdet wird.

12. Verhalten bei Unfällen oder Verlust

Bei einem Unfall sind sofort die Aufsicht führenden Lehrer(innen) bzw. das Sekretariat zu informieren. Für leichtere Verletzungen steht im Sekretariat hygienisches und steriles Verbandmaterial zur Verfügung. Ein Verlust persönlichen Eigentums soll dem Sekretariat mitgeteilt werden. Geld und Wertsachen sollten möglichst nicht zur Schule mitgebracht werden, da deren Verlust durch die Versicherung nicht gedeckt ist. Es wird empfohlen, das persönliche Eigentum grundsätzlich mit Namen zu versehen. Fundsachen werden vom Hausmeister aufbewahrt und können dort abgeholt werden.

13. Alarmsituationen

Für das Verhalten bei Bränden und Amokläufen sind besondere Verhaltensregeln erarbeitet und allen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften schriftlich ausgehändigt worden. Eine aktuelle Hinweisübersicht soll in allen Unterrichtsräumen hängen. Das Verhalten im Brandfall wird regelmäßig geprobt.

14. Beurlaubungen und Entschuldigungen

Beim Unterrichtsversäumnis muss zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren Versäumnissen unterschieden werden. Im ersten Fall ist eine vorherige Beurlaubung notwendig, im zweiten Fall muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden.

a) Beurlaubungsverfahren:

Aus wichtigen Gründen kann eine Beurlaubung vom Schulbesuch auf Antrag erteilt werden. Der Antrag muss rechtzeitig schriftlich bei der Schule gestellt werden.

Eine Beurlaubung von bis zu zwei Unterrichtstagen innerhalb eines Vierteljahres wird vorab beim Klassenlehrer / Beratungslehrer beantragt, eine drei- oder mehrtägige Beurlaubung bedarf vorab der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung; sonst sind von der Schule Bußgeldverfahren einzuleiten.

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf grundsätzlich nicht beurlaubt werden; (s.o.).

Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet nach Antrag die Schulleitung; (s.o.).

b) Entschuldungsverfahren:

Kann an einem oder mehreren aufeinander folgenden Tagen der Unterricht nicht besucht werden, ist die Schule bereits am 1.Tag zu benachrichtigen. Schriftliche Entschuldigungen sind nachzureichen.

Über eine Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht entscheidet der Fachlehrer; bei einer über eine Woche hinausgehenden Befreiung muss ein ärztliches Attest vorliegen.

Die Schülerinnen und Schüler, die während des Vormittags erkranken, informieren die zuständige Lehrerin/den zuständigen Lehrer; in der Sekundarstufe I müssen sie sich außerdem zwecks Entlassung im Sekretariat melden. Sie können von dort aus nur nach Hause entlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie zu Hause beaufsichtigt werden. Deshalb müssen die Kinder im Sekretariat abgeholt werden.

Für die Sekundarstufe II gibt es gesonderte Regelungen, die von den Schüler(inne)n unterschrieben sind.

15. Unterrichtsausfall und Vertretungsunterricht

Kann Unterricht nicht planmäßig erteilt werden, wird so rechtzeitig wie möglich durch den Vertretungsplan informiert. An Ganztagen (Unterricht länger als 13.10 Uhr) wird in der Sekundarstufe I auch der Nachmittagsunterricht vertreten; die Mittagspausenregelung ist davon unberührt.

Falls eine Lehrerin / ein Lehrer fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts nicht erschienen ist, informiert sich der / die Klassensprecher(in) oder sein Vertreter / ihre Vertreterin im Sekretariat oder am Lehrerzimmer.

16. Klassenbücher

Klassenbücher sind wichtige Dokumente für den Nachweis, dass der Unterricht ordnungsgemäß erteilt worden ist. Damit sie nicht verloren gehen, werden sie täglich sofort nach Unterrichtsschluss in das dafür vorgesehene Regal im Sekretariat gestellt und dort vor Unterrichtsbeginn wieder abgeholt.

17. Gäste am Goethe-Gymnasium

Gäste müssen sich immer zuerst im Sekretariat anmelden; grundsätzlich ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude nur der Schülerschaft, dem Lehrerkollegium und Schulangestellten erlaubt.

18. Hausordnung für die Sporthalle

Für die Sporthalle gilt eine besondere Regelung. Grundsätzlich gilt aber, dass die Sporthalle nur in Begleitung einer Sportlehrkraft oder einer Aufsichtsperson betreten werden darf.

Wir alle stimmen dieser Hausordnung zu und handeln danach. Verstöße werden geahndet, ggf. strafrechtlich verfolgt. An dieser Hausordnung haben Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam mitgearbeitet. Sie gilt uneingeschränkt mit Beschluss der Schulkonferenz vom 17.03.2011, vom 27.06.2012 und vom 01.06.2015.

Die pädagogischen Schwerpunkte unseres



Qualitätssiegel
Schule → Beruf

Schulprofils werden durch folgende Symbole deutlich:

SCHULE	OHNE RASSISMUS
SCHULE	MIT COURAGE